



Veröffentlichungsfassung!

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Entlassung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Dezember 2018, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Holly
Richterin am Verwaltungsgericht Gäbel-Reinelt
Richterin Dwars
ehrenamtlicher Richter Oberstleutnant a.D. Tribukait
ehrenamtliche Richterin Zahnarthelferin Weis

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine fristlose Entlassung aus dem Soldatenverhältnis auf Zeit.

Er trat am 1. April 2014 im Dienstgrad eines Oberbootsmanns in der Laufbahn der Feldwebel des Sanitätsdienstes in den Dienst der Beklagten. Am 1. Dezember 2014 wurde er in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen, wobei er zuletzt den Dienstposten Sanitätsfeldwebel Rettungsassistent beim Bundeswehrzentral-krankenhaus in Koblenz besetzte. Seine Dienstzeit wurde aufgrund seiner Verpflichtungserklärung vom 25. September 2013 am 6. Mai 2015 auf zwölf Jahre mit Dienstzeitende zum 31. März 2026 festgesetzt.

Im Oktober 2016 meldeten mehrere Kameraden des Klägers Vorfälle, die bei der Beklagten den Verdacht der Volksverhetzung, des Rechtsradikalismus sowie eines Verstoßes gegen das Waffengesetz durch den Kläger aufkommen ließen. Daraufhin führte Oberstabsfeldwebel A*** am 25. und 26. Oktober 2016 über die Vorkommnisse Gespräche mit Oberfeldwebel B***, Oberfeldwebel C***, Stabsunteroffizier D***, Oberfeldwebel E***, Oberstabsfeldwebel F*** und Stabsunteroffizier G***.

Am 27. Oktober 2016 und 2. November 2016 führte die nächste Disziplinarvorgesetzte des Klägers, Oberleutnant H***, eine Zeugenvernehmung sowohl dieser Personen als auch der Hauptgefreiten I***, des Feldwebel J*** sowie des Oberstabsfeldwebel A*** durch. Hierbei gab Oberfeldwebel E*** an, im Juli 2016 ein Gespräch zwischen dem Kläger und Stabsunteroffizier D*** über den Vorabend mitgehört zu haben, in welchem der Kläger geäußert habe „Wenn ich den Führer grüßen will, dann tue ich das auch!“. Ferner falle der Kläger während seiner Freizeit auf der Rettungswache durch das Tragen von Kleidungsstücken wie einer Bomberjacke mit Reichsadler sowie Springerstiefeln auf. Nach der Aussage des Oberfeldwebel B***

habe der Kläger auf seiner Hausparty in der Silvesternacht 2015/2016 mehrere Magazine Munition vom Balkon aus verschossen, während er „Allahu Akbar“ gerufen habe, obwohl sich in unmittelbarer Nähe ein Flüchtlingswohnheim befunden habe. Auf den Hinweis auf das Flüchtlingswohnheim habe er geäußert „deshalb schieße ich ja auch“. Der Kläger habe in dieser Nacht unter einer Bomberjacke eine weitere Bomberjacke mit einem Reichsadler der Wehrmacht mit einem Schlagring statt des Hakenkreuzes sowie mit dem Schriftzug „Germany oder Deutschland“ getragen. Außerdem sei er in der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 2016 in einem stark alkoholisierten Zustand in der Notaufnahme erschienen und habe dort laut gegrölt und Patienten angepöbelt. Da er nicht zu bändigen gewesen sei, sei ihm gegenüber angedroht worden, die Feldjäger hinzuzuziehen, woraufhin er sein Bein gehoben und während des Hochhaltens seiner Stiefel geäußert habe „ich ficke denen hiermit ins Gesicht“. Stabsunteroffizier D*** gab bei seiner Vernehmung an, während der letzten Feier in der N***er Diskothek K*** mitbekommen zu haben, wie der Kläger auf der Tanzfläche den Hitlergruß gezeigt habe. Diese Aussage ergänzte er am 9. Dezember 2016 dahingehend, dass es sich um die Nacht vom 20. auf den 21. August 2016 gehandelt habe und der Kläger die rechte Hand gestreckt in die Luft gehoben habe. Stabsunteroffizier G*** bekundete, der Kläger habe ihm gegenüber geäußert, ein deutscher Soldat habe den Führer zu grüßen. Zudem sei dieser an den Feiertagen zwischen Weihnachten und Neujahr 2015 stark alkoholisiert als Patient in der Notaufnahme erschienen, wo er rumgeschrien und Personal der Notaufnahme beleidigt habe. An einem Abend sei er ihm in einer Kneipe in der Stadt begegnet, wo dieser den Hitlergruß gezeigt habe. Dass er stark alkoholisiert in der Notaufnahme erschienen sei, bekundete auch Oberstabsfeldwebel F***.

Zu diesen Vorfällen wurde der Kläger am 2. November 2016 von Oberleutnant H*** vernommen. In der Silvesternacht 2015/2016 habe er tatsächlich aus einer Schreckschusswaffe vom Typ P8, 9 mm, drei bis vier Magazine verschossen, wobei er keine Kenntnis von dem sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Flüchtlingswohnheim gehabt habe. Die übrigen Vorwürfe träfen nicht zu.

Im Hinblick auf den Schusswaffengebrauch in der Silvesternacht 2015/2016 sowie auf den Vorfall am 20./21. August 2016 in der N***er Diskothek K*** wurde gegenüber dem Kläger mit Strafbefehl des Amtsgerichts N*** vom 25. Januar 2017 (Az.

2010 Js ***/16) wegen des Führens einer Schusswaffe ohne die erforderliche Erlaubnis sowie wegen öffentlichen Verwendens von Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation im Inland eine Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 60,00 € festgesetzt.

Nach Einholung der Stellungnahmen der Vertrauensperson, des Disziplinarvorgesetzten, des nächsten Disziplinarvorgesetzten und des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten des Klägers sowie nach erfolgter Anhörung wurde der Kläger mit streitgegenständlichem Bescheid der Beklagten vom 7. März 2017, welcher ihm am 14. März 2017 ausgehändigt wurde, auf Grundlage des § 55 Abs. 5 Soldatengesetz (SG) fristlos aus dem Dienst der Beklagten entlassen. Hierzu stützte sich die Beklagte auf folgende vier Sachverhalte:

1. In der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember 2015 sei der Kläger als Patient in angetrunkenem Zustand und mit einer Bomberjacke mit dem Symbol des Reichsadlers oder einem diesem zum Verwechseln ähnlichen Zeichen sowie mit Springerstiefeln bekleidet in der Notaufnahme des Bundeswehrzentrankrankenhauses in N*** erschienen, wo es zu lautstarken Wortwechseln mit den dort Anwesenden gekommen sei. Aufgrund des undisziplinierten Verhaltens des Klägers habe ihm der Zeuge Oberstabsfeldwebel F*** die vorläufige Festnahme durch Feldjägerkräfte angedroht.

2. In der Silvesternacht 2015/2016 habe der Kläger während einer Silvesterfeier in der Privatwohnung des Zeugen Oberfeldwebel B*** auf dessen Balkon mehrere Schüsse aus einer Schreckschusswaffe mit den Worten „Allahu Akbar“ abgegeben, wobei er zunächst wahrheitswidrig angegeben habe, über die erforderliche Waffen-erlaubnis zu verfügen.

3. Am 20. August 2016 habe der Kläger in der N***er Diskothek „K****“ in Anwesenheit der Zeugen Stabsunteroffizier G*** und Stabsunteroffizier D*** den sogenannten Hitlergruß gezeigt.

4. Zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt im Herbst 2016 habe der Kläger dieses Verhalten wiederholt und in Gegenwart von Stabsunteroffizier D*** rechts-extremistische Parolen geäußert und diesen mit den Worten „Wenn ich den Führer

grüßen will, dann tue ich das auch“ zurechtgewiesen.

Im streitgegenständlichen Entlassungsbescheid führte die Beklagte weiter aus, der Kläger habe mit seinem Verhalten seine Pflicht zum treuen Dienen gemäß § 7 SG sowie die allgemeine und außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht nach § 17 Abs. 2 SG schuldhaft verletzt und damit das in ihn als Soldat und Vorgesetzten gesetzte Vertrauen grob missbraucht. Überdies habe er gegen seine Wahrheitspflicht verstoßen, indem er in seiner dienstlichen Vernehmung, obwohl zur Wahrheit ermahnt, zunächst wahrheitswidrig ausgesagt habe, über die zur Führung einer Schreckschusswaffe erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis zu verfügen. Er habe als Vorgesetzter außerdem unter der verschärften Bestimmung des § 10 Abs. 1 SG einzustehen. Von jedem freiwillig dienenden Soldaten werde erwartet, mit seinem gesamten Verhalten für den Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten und sich auch außerdienstlich diszipliniert zu verhalten. Dem widerspreche es, wenn ein Soldat als Berufswaffenträger Straftaten im Bereich des Waffengesetzes begehe, Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen verwende und sich unter Alkoholeinfluss wiederholt undiszipliniert verhalte. Hierdurch habe er das Vertrauen in seine Rechtstreue, Disziplin und Zuverlässigkeit zerstört, woraus sich eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung ergebe. Diese bestehe außerdem aufgrund von Nachahmungs- sowie aufgrund von Wiederholungsgefahr. Das vom Kläger im Rahmen der Anhörung Vorgetragene sowie die günstige Stellungnahme seines Fachvorgesetzten sowie seiner Vertrauensperson rechtfertigten aufgrund der Summe der belastenden Aussagen keine andere Entscheidung. Ein Belastungseifer oder eine Intrige lasse sich den Aussagen der Zeugen nicht entnehmen.

Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 12. April 2017 Beschwerde ein. Nachdem ihn das Amtsgericht N*** auf seinen Einspruch gegen den Strafbefehl vom 25. Januar 2017 hin von den Tatvorwürfen freigesprochen hatte, stützte der Kläger seine Beschwerdebegründung hierauf. Hieraus folge, dass er lediglich an Silvester legal geböllert habe und eine seiner Tanzgesten missverstanden worden sei. Insbesondere sei auch das Amtsgericht von der Unglaubwürdigkeit des Zeugen B*** ausgegangen. Der Strafrichter habe ferner den Zeugen G*** ohne Vernehmung mit den Worten verabschiedet, es sei besser für ihn, wenn er nicht vernommen werde. Die Staatsanwältin denke darüber nach, Verfahren wegen falscher Verdächtigung bzw. Falschaussage einzuleiten. Zudem bestünden mit dem Zeugen G***

persönliche Differenzen. Aus dessen Aussage gehe ein immenser Belastungseifer hervor. Es sei nicht vorgetragen worden, wann und wo der Zeuge den angeblichen Hitlergruß gesehen zu haben glaube. Der Sachverhalt im Bundeswehrzentral Krankenhaus zwischen Weihnachten und Neujahr 2015/2016 sei von äußerst geringem Gewicht und daher nicht geeignet, eine negative Prognoseentscheidung zu rechtfertigen, die zu seiner Entlassung führe. Hinsichtlich dieses Sachverhalts komme allenfalls eine Disziplinarmaßnahme in Betracht. Schließlich seien von der Beklagten fehlerhaft weder die bisherige tadellose Dienstführung noch sonstige entlassende Umstände, insbesondere die positive Stellungnahme seiner Vertrauensperson, wonach die erhobenen Vorwürfe „aus der Luft gegriffen seien“, hinreichend berücksichtigt worden.

Der Beklagte wies die Beschwerde mit Beschwerdebescheid vom 8. Januar 2018 zurück und wiederholte im Wesentlichen die Ausführungen im angefochtenen Entlassungsbescheid. Ergänzend führte sie aus, der Freispruch durch das Amtsgericht N*** habe lediglich für das Strafverfahren Relevanz, da ihm im Entlassungsverfahren keine Straftaten, sondern die schuldhafte Verletzung von Dienstpflichten vorgeworfen werde, was hinreichend ermittelt worden sei. Der Vorfall im Bundeswehrzentral Krankenhaus mache deutlich, dass er dem Nachkommen seiner Dienstpflichten keinen Wert beimesse und auch nicht bereit sei, sich dazu notfalls anhalten zu lassen. Daher sei hier eine Disziplinarmaßnahme bereits deshalb nicht ausreichend.

Am 8. Februar 2018 hat der Kläger Klage erhoben. Ergänzend zum Vorbringen im Verwaltungsverfahren trägt er vor, das freisprechende Urteil des Amtsgerichts N*** entfalte nach dem Rechtsgedanken des § 84 Abs. 1 Wehrdisziplinarordnung Bindungswirkung.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 7. März 2017 in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 8. Januar 2018 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Klage entgegengetreten und hält die angefochtene Entlassung aus den bereits im Verwaltungsverfahren angeführten Gründen, welche sie wiederholt und vertieft, für rechtmäßig. Ergänzend trägt sie vor, der Freispruch sei für die Entlassungsentscheidung irrelevant. Sie habe nach dem Amtsermittlungsgrundsatz den Sachverhalt von Amts wegen selbst zu ermitteln, was auch in ausreichender Weise geschehen sei.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung aufgrund des Beweisbeschlusses vom 10. Oktober 2018 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen B^{***}, F^{***}, E^{***}, D^{***}, G^{***} und L^{***}. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze der Beteiligten, die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten (zwei Hefte und ein Ordner) sowie die Strafakte der Staatsanwaltschaft N^{***} (2010 Js ^{***}/16) Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der angefochtene Entlassungsbescheid der Beklagten vom 7. März 2017 ist in Gestalt des Beschwerdebescheids vom 8. Januar 2018 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Die Beklagte hat ihn zu Recht gemäß § 55 Abs. 5 Soldatengesetz (SG) aus dem Soldatenverhältnis auf Zeit entlassen. Hiernach kann ein Soldat auf Zeit während der ersten vier Dienstjahre fristlos entlassen werden, wenn er seine Dienstpflichten

schuldhaft verletzt hat und sein Verbleiben im Dienstverhältnis die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

1. Zum Zeitpunkt der Aushändigung der Entlassungsverfügung am 14. März 2017 war der seit dem 1. Dezember 2014 im Soldatenverhältnis auf Zeit stehende Kläger noch keine vier Jahre im Dienst.

2. Der Kläger hat zudem schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt. Eine schuldhaft Dienstpflichtverletzung liegt vor, wenn der Soldat ein Dienstvergehen im Sinne des § 23 Abs. 1 SG begangen hat (Walz/Eichen/Sohm, Soldatengesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 55, Rn. 67). So verhält es sich im Falle des Klägers.

Er hat gegen die Dienstpflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen und dem Ansehen der Bundeswehr gerecht werdenden Verhalten im Dienst (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SG) sowie die Dienstpflicht, sich auch außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass er das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die seine dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigt, verstoßen (§ 17 Abs. 2 Satz 3 SG).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Kläger jedenfalls zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt in der N***er Kneipe „M****“ den Hitlergruß zeigte, mehrfach den Nationalsozialismus verherrlichende Parolen äußerte sowie eine Bomberjacke mit dem Aufdruck nationalsozialistischer Symbole trug. Soweit der Kläger diese Vorfälle bestreitet und einzelnen Zeugen einen Belastungseifer unterstellt, folgt die Kammer dem nicht. Vielmehr sieht die Kammer diese Geschehnisse aufgrund der Zeugenaussagen in der mündlichen Verhandlung als erwiesen an.

Der Zeuge B*** hat in der mündlichen Verhandlung bekundet, den Kläger auf seiner Silvesterparty in der Silvesternacht 2015/2016 mit einer Bomberjacke mit einem Aufdruck des Symbols des von der Wehrmacht verwendeten Reichsadlers mit einem Schlagring anstelle des Hakenkreuzes bekleidet angetroffen zu haben. Die Kammer hält die Aussage des Zeugen für glaubhaft und den Zeugen für glaubwür-

dig. Er hat den Vorfall nachvollziehbar und widerspruchsfrei geschildert. Auf Nachfrage gab er an, sich an diesen Vorfall noch genau erinnern zu können. Insbesondere konnte er detaillierte Angaben zu dem Erscheinungsbild der Jacke machen. So beschrieb er, dass der Kläger zunächst zwei schwarze Bomberjacken getragen habe. Auf der zweiten Jacke habe sich das Symbol des Reichsadlers befunden, welches er auch näher beschreiben konnte. Das Symbol sei von weißer Farbe gewesen. Zudem habe sich auf der Jacke ebenfalls in weißer Farbe die Aufschrift „Germany“ oder „Deutschland“ befunden. Die Aufschrift sei in normaler Schrift ausgeführt gewesen. Die Angaben des Zeugen B*** decken sich auch mit denen, die er am 27. Oktober 2016 in seiner Vernehmung vor Oberleutnant H*** gemacht hat. Anhaltspunkte, die Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben begründen könnten, vermag die Kammer nicht zu erkennen. Insbesondere äußerte er auch, wenn er sich an bestimmte Einzelheiten nicht mehr erinnern konnte. Die Erinnerungslücken begründete er nachvollziehbar mit dem langen Zeitablauf und seiner momentanen Prüfungsphase. Zudem konnte der Zeuge auch Fragen zum Randgeschehen glaubhaft beantworten. So hat er im Zusammenhang mit dem Vorfall der Schreckschusspistole auf der Silvesterparty angegeben, dass er dies wegen seines Nachbarn nicht in Ordnung gefunden habe, da dieser aufgrund seiner Erlebnisse im Zweiten Weltkrieg traumatisiert sei. Auf Nachfrage, warum er dies nicht bereits in seiner damaligen Vernehmung durch Oberleutnant H*** erwähnt habe, äußerte er, dass er seinerzeit nicht danach gefragt worden sei. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund plausibel, dass es sich hierbei nicht um eine Schlüsselinformation handelt. Auch hat der Zeuge, wie er auch bereits in seiner Vernehmung im Strafverfahren vor dem Amtsgericht N*** ausgesagt hat, geschildert, dass sein Nachbar in der Politik tätig sei und hat hierzu ergänzende Ausführungen gemacht. Dieses widerspruchsfreie und detailreiche Aussageverhalten, auch was das Randgeschehen anbelangt, spricht für die Glaubhaftigkeit des Zeugen.

Zudem deckt sich seine Aussage zu der Bomberjacke mit dem Emblem des Reichsadlers mit der Aussage des Zeugen G*** in der mündlichen Verhandlung. Auch dieser hat auf Frage des Gerichts, ob er an dem Kläger Kleidung mit rechtsextremen Symbolen wahrgenommen hat, angegeben, einmal gesehen zu haben, dass der Kläger eine schwarze Jacke mit einem weißen Symbol des Reichsadlers getragen habe.

Darüber hinaus hat der Zeuge G*** in der mündlichen Verhandlung bekundet, dass der Kläger in der Kneipe „M****“ in der N***er Altstadt während des gemeinsamen Feierns vor zwei bis drei Jahren im angetrunkenen Zustand in seiner Gegenwart den Hitlergruß gezeigt habe.

Außerdem habe der Kläger ihm gegenüber sowohl im als auch außer Dienst mehrfach geäußert, „dass jeder deutsche Soldat den Führer zu grüßen habe“.

Die Kammer hält auch die Aussage des Zeugen G*** für glaubhaft und den Zeugen für glaubwürdig. Insbesondere decken sich seine Angaben in der mündlichen Verhandlung mit seiner Aussage vor Oberleutnant H***. Seine Schilderung in der mündlichen Verhandlung war klar, plausibel und widerspruchsfrei. Auf Nachfragen konnte er weitere Angaben machen. Er hat nachvollziehbar und mit großem Detailreichtum den Vorfall in der Kneipe „M****“ beschrieben. Hierbei konnte er genaue Angaben zu dem Ablauf des Abends machen und die Räumlichkeiten näher beschreiben. Er hat sich daran erinnert, dass er links neben dem Kläger gesessen habe, während dieser den Hitlergruß gezeigt habe. Ein weiterer Gast habe zudem versucht, den Arm des Klägers herunterzudrücken. Ferner hat der Zeuge ausgeführt, ein weiterer Gast habe ihn darauf aufmerksam gemacht, dass der Kläger gerade ein „rechtes Lied“ gegrölt habe. In diesem Zusammenhang hat der Zeuge G*** angegeben, diesen Vorfall selbst jedoch nicht wahrgenommen zu haben. Des Weiteren habe der unbekannte Gast, der ihn auf das „rechte Lied“ aufmerksam gemacht habe, geäußert, dass ihm die Dinge allmählich reichten und sie zum Gehen aufgefordert hätte. Hinsichtlich der rechtsradikalen Äußerungen des Klägers über den „Führer“ hat sich der Zeuge noch genau erinnern können, in welchem Zusammenhang sich diese ereignet haben sollen, nämlich einmal auf der Rettungswache während einer Dokumentation über den Zweiten Weltkrieg auf N24, ein weiteres Mal im Rettungswagen sowie einmal nach dem Dienst. Die vorstehenden Angaben sind derart detailliert und lebensnah, dass es fernliegend erscheint, dass sich der Zeuge die Vorfälle ausgedacht haben könnte. Auch konnte er weitergehende Ausführungen in Randgeschehensbereichen tätigen. So beschrieb er, dass der Kläger häufig mit einem nicht zur normalen Ausrüstung gehörenden Kampfmesser, einem Pfefferspray, einem Schlagstock oder mit Quarzsandhandschuhen oder ähnlichen Handschuhen ausgestattet zum Dienst erschienen sei. In diesem Zusammenhang vertiefte er weiter, dass er das Kampfmesser in der Hose des Klägers entdeckt habe, als er dessen

schmutzige Dienstkleidung auf der Rettungswache in die Waschmaschine geben wollte. Diese Aussage deckt sich auch teilweise mit der Aussage des Zeugen Sven E*** in der mündlichen Verhandlung, welcher ebenfalls angegeben hat, den Kläger im Dienst mit einigen dieser Gegenstände ausgestattet gesehen zu haben. Letztlich vermochte die Kammer auch eine Belastungstendenz des Zeugen nicht zu erkennen. Der Zeuge hat dargelegt, dass er nicht den ehemaligen Dienstposten des Klägers innehatte und hierfür auch nicht vorgesehen gewesen sei. Ein Motiv für einen Belastungseifer ist nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht substantiiert vorgebracht.

Schließlich konnte auch der Zeuge E*** bestätigen, rechtsradikale Parolen des Klägers wahrgenommen zu haben. So habe er einmal die Äußerung des Klägers mitbekommen „wenn ich den Führer grüßen will, dann tue ich das auch“.

Die Kammer hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage. Auf Nachfrage hat der Zeuge geäußert, dass er sich an diesen Satz noch erinnern könne. Auch deckt sich die Aussage mit seinen Angaben in der Vernehmung durch Oberleutnant H***. Dass der Zeuge in der mündlichen Verhandlung zunächst angegeben hat, er könne sich an den genauen Wortlaut nicht mehr erinnern, hat er nachvollziehbar damit erklärt, dass er sich mit diesem Vorfall bereits seit mehr als zweieinhalb Jahren nicht mehr beschäftigt habe, die Erinnerungen hieran nun aber wieder zurückkämen, wenn er sich wieder näher damit befasse. Dass er in seiner Vernehmung durch Oberleutnant H*** zunächst angegeben habe, die Äußerung des Klägers nach dem Abend im K***, an welchem der Kläger den Hitlergruß gezeigt haben soll, wahrgenommen zu haben, sei lediglich eine Mutmaßung gewesen. Denn von derartigen Vorkommnissen betreffend den Kläger sei häufiger berichtet worden. Auch bei dem Zeugen E*** kann ein Belastungseifer nicht angenommen werden. Hierfür fehlt jegliches Motiv.

Die Aussage der Zeugin L*** vermochte die Zeugenaussagen der Zeugen B***, G*** und E*** nicht zu entkräften. Zwar hat sie bekundet, dass ihr an dem Kläger bislang keine rechtsradikale Gesinnung aufgefallen sei. Insbesondere habe sie selbst jüdische Vorfahren. Dies hilft jedoch nicht darüber hinweg, dass sich nach Überzeugung der Kammer aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen B***, G*** und E***, die auch in wesentlichen Teilen übereinstimmen, die Vorfälle in der Kneipe

„M****“, das Tragen einer Bomberjacke mit rechtsextremistischen Symbolen sowie die Äußerung den Nationalsozialismus verherrlichender Parolen tatsächlich zuge-tragen haben.

Die Aussage des Zeugen F*** war unergiebig, da er zu den dem Kläger vorgewor-fenen Vorfällen keine Angaben machen konnte.

Ohne dass es hierauf noch entscheidungserheblich ankommt, geht die Kammer da-von aus, dass der Kläger in der Nacht vom 20. auf den 21. August 2016 in Anwe-senheit des Zeugen D*** auf der Tanzfläche der N***er Diskothek K*** den Hitler-gruß gezeigt hat. Zwar hat der Zeuge D*** in der mündlichen Verhandlung ausge-sagt, dass es sich hierbei um eine Tanzgeste gehandelt haben müsse, da er eine rechtsradikale Gesinnung beim Kläger nicht festgestellt hat. Und auch die an die-sem Abend ebenfalls anwesende Zeugin L*** hat bekundet, diesen Vorfall nicht wahrgenommen zu haben.

Die Kammer hält die Aussage des Zeugen D*** in der mündlichen Verhandlung je-doch nicht für glaubhaft. Denn in seiner Vernehmung durch Oberleutnant H*** hat er zu Protokoll gegeben, dass er bei der letzten Feier im K*** mitbekommen habe, wie der Kläger den Hitlergruß gezeigt habe. Zudem äußere sich der Kläger öfter herablassend über ausländische Mitbürger. Diese Aussage hat er auch unterschrie-ben. Darüber hinaus hat der Zeuge D*** diese Aussage etwa eineinhalb Monate später auf eigene Initiative vor Frau H*** wiederholt und ergänzt, was er ebenfalls unterschrieben hat. Eine plausible Erklärung für die widersprüchlichen Angaben zwischen denen vor Oberleutnant H*** und in der mündlichen Verhandlung konnte der Zeuge nicht liefern. Wenn es zuträfe, dass er – wie in der mündlichen Verhand-lung von ihm behauptet – die Aussage zum Hitlergruß nicht so „böse“ formulieren wollte, hätte es nahegelegen, spätestens bei der zweiten Vernehmung durch Frau H***, bevor er seine Aussage durch Unterschrift bestätigte, darauf zu bestehen, dass der Begriff „Hitlergruß“ nicht protokolliert wird. Die Bedeutung seiner Aussage hätte ihm jedenfalls nach seiner ersten Vernehmung vor Oberleutnant H*** bewusst sein müssen. Zudem hätte er auch seine Äußerung aus der ersten Vernehmung, wonach sich der Kläger öfter herablassend über ausländische Mitbürger äußere, bei seiner zweiten Vernehmung korrigieren können, was jedoch nicht geschehen ist.

Vor diesem Hintergrund geht die Kammer davon aus, dass der Zeuge seine Aussage nunmehr relativiert hat, um den Kläger nicht zu belasten.

Ob der Kläger darüber hinaus auch die weitere ihm vorgeworfenen Dienstpflichtverletzung der Verwendung einer Schreckschusswaffe ohne die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis begangen hat, bedarf vorliegend keiner weiteren Erörterung. Denn das – auch nur einmalige – Zeigen des Hitlergrußes, das Tragen einer Bomberjacke mit nationalsozialistischen Symbolen sowie die Äußerung den Nationalsozialismus verherrlichender Parolen wiegen derart schwer, dass sie seine fristlose Entlassung rechtfertigen.

Dass derartige den Nationalsozialismus verherrlichende Verhaltensweisen das Ansehen der Bundeswehr ernsthaft zu gefährden, liegt auf der Hand, so dass ein Verstoß gegen § 17 Abs. 2 SG vorliegt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. Januar 2000 – 2 WD 43.99 –, juris) kommt es nicht darauf an, ob eine solche Beeinträchtigung tatsächlich eingetreten ist, sondern es genügt, wenn das Verhalten dazu geeignet war. Allein entscheidend ist, ob ein vernünftiger, objektiv wertender Dritter, wenn er von diesem Verhalten Kenntnis erhielte, darin eine ernsthafte Beeinträchtigung der Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit des Soldaten sehen würde. Die von dem Kläger an den Tag gelegten Verhaltensweisen sind objektiv geeignet, bei einem außenstehenden Dritten ernstliche Zweifel an der persönlichen Integrität und der charakterlichen Eignung des Soldaten zu begründen und damit seine Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit zu beeinträchtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Kläger den Hitlergruß in der Öffentlichkeit und in Anwesenheit einer Vielzahl von Menschen gezeigt hat, so dass dies auch von außerhalb der Bundeswehr stehenden Dritte wahrgenommen werden konnte.

Darüber hinaus hat der Kläger durch diese Verhaltensweisen gegen seine nach § 7 SG bestehende Pflicht verstoßen, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen. Aus der Pflicht zum treuen Dienen ergibt sich vor allem die Pflicht zur Loyalität gegenüber dem Staat, seinen Organen und seiner Rechtsordnung (BVerwG, Urteil vom 7. November 2000 – 2 WD 18.00 –, juris). Gegen diese Verpflichtung verstößt ein Soldat, der rassistische und ausländerfeindliche Abbildungen sowie ein die Opfer des Nationalsozialismus verhöhnendes, die im Dritten Reich begangenen Ver-

brechen verharmlosendes Foto verbreitet. Vorliegend hat der Kläger eine Bomberjacke mit einem dem in der Zeit von 1933 bis 1945 verwendeten Reichsadler zum Verwechseln ähnlichen Symbol getragen. Damit hat er dem Selbstverständnis der Bundeswehr als Organ des der Freiheit und Menschenwürde verpflichteten demokratischen Rechtsstaats der Bundesrepublik Deutschland Schaden zugefügt; dies verunsichert zudem andere Soldaten, insbesondere Kameraden und Untergebene, in ihrer Loyalität gegenüber dem Dienstherrn, stürzt sie in Konflikte und beeinträchtigt dadurch die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr (BVerwG, Urteil vom 7. November 2000, a. a. O.).

Zugleich hat der Kläger durch sein Handeln die politische Treuepflicht gemäß § 8 SG verletzt. Diese Pflicht beinhaltet, die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für ihre Erhaltung einzutreten. Die Verletzung der politischen Treuepflicht gehört zu den schwersten denkbaren Pflichtwidrigkeiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. November 2000, a. a. O.). Der Kläger ist nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eingetreten, sondern hat durch seine Verhaltensweisen zumindest nach außen hin vielmehr den Nationalsozialismus verherrlicht. Ob dies aufgrund einer tieferen rechtsradikalen Gesinnung geschehen ist, ist insoweit unerheblich.

Schließlich hat er das Gebot verletzt, bei Äußerungen im Dienst die Zurückhaltung zu wahren, die erforderlich ist, um das Vertrauen als Vorgesetzter zu erhalten (§ 10 Abs. 6 SG). Für die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus §§ 7, 8 und 17 Abs. 2 SG ergebenden Dienstpflichten war der Kläger in besonderer Weise verantwortlich, weil er im Rang eines Unteroffiziers stand. Der Vorgesetzte soll in seiner Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben, hat die Pflicht zur Dienstaufsicht und ist für die Disziplin seiner Untergebenen verantwortlich (§ 10 Abs. 1 und 2 SG). Soldaten in Vorgesetztenstellung obliegt eine höhere Verantwortung für die Wahrung dienstlicher Interessen. Wegen seiner herausgehobenen Stellung ist ein Vorgesetzter in besonderem Maße für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Dienstpflichten verantwortlich und unterliegt damit im Falle einer Pflichtverletzung einer verschärften Haftung, da Vorgesetzte in ihrer Haltung und Pflichterfüllung ein Beispiel geben sollen. Mit dieser Funktion sind rechtsradikale Verhaltensweisen nicht vereinbar.

3. Darüber hinaus würden sowohl die militärische Ordnung (a.) als auch das Ansehen der Bundeswehr (b.) ernstlich gefährdet, wenn der Kläger in seinem Dienstverhältnis verbliebe.

a. Unter militärischer Ordnung ist der Inbegriff der Elemente zu verstehen, die die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr nach den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen erhalten. Schutzgut der militärischen Ordnung ist die innerbetriebliche Funktionsfähigkeit der Streitkräfte in dem Umfang, wie dies zur Aufrechterhaltung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr erforderlich ist (Scherer/Alff/Poretschkin/Lucks, Soldatengesetz, 10. Auflage 2018, § 55 Rdnr. 21). Die personelle Funktionsfähigkeit hängt von der individuellen Einsatzbereitschaft des einzelnen Soldaten und einem intakten inneren Ordnungsgefüge ab. Es handelt sich um den betriebsbezogenen Schutz der Bundeswehr, um deren Aufgabe gerecht zu werden (Walz/Eichen/Sohm, a.a.O., § 55 Rn. 70).

Hier ist die personelle Funktionsfähigkeit der Bundeswehr betroffen, da durch die Fehlverhaltensweisen des Klägers das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinen Vorgesetzten als Bestandteil der militärischen Ordnung erheblich beeinträchtigt ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das in ihn als Vorgesetzter nach § 10 SG gesetzte besondere Vertrauen.

Die damit einhergehende Gefährdung der militärischen Ordnung ist auch ernstlich im Rechtssinne.

Dies ist von den Verwaltungsgerichten aufgrund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen. Mit dem Erfordernis, dass die Gefährdung der militärischen Ordnung ernstlich sein muss, entscheidet das Gesetz selbst die Frage der Angemessenheit der fristlosen Entlassung im Verhältnis zu dem erstrebten Zweck und konkretisiert so den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zwar können Dienstpflichtverletzungen auch dann eine ernstliche Gefährdung der militärischen Ordnung herbeiführen, wenn es sich um ein leichteres Fehlverhalten handelt oder mildernde Umstände hinzutreten. Jedoch ist im Rahmen der Gefährdungsprüfung zu berücksichtigen, ob die Gefahr für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch eine Disziplinarmaßnahme abgewendet werden kann. In der Rechtsprechung haben sich Fallgruppen herausgebildet, bei denen eine ernstliche Gefährdung der militärischen

Ordnung im Sinne des § 55 Abs. 5 SG regelmäßig anzunehmen ist: Dies gilt vor allem für Dienstpflichtverletzungen im militärischen Kernbereich, die unmittelbar die Einsatzbereitschaft beeinträchtigen. Bei Dienstpflichtverletzungen außerhalb dieses Bereichs kann regelmäßig auf eine ernstliche Gefährdung geschlossen werden, wenn es sich entweder um Straftaten von erheblichem Gewicht handelt, wenn die begründete Befürchtung besteht, der Soldat werde weitere Dienstpflichtverletzungen begehen (Wiederholungsgefahr) oder es sich bei dem Fehlverhalten um eine Disziplinlosigkeit handelt, die in der Truppe als allgemeine Erscheinung auftritt oder um sich zu greifen droht (Nachahmungsgefahr). Jedenfalls die beiden letztgenannten Fallgruppen erfordern eine einzelfallbezogene Würdigung der konkreten Dienstpflichtverletzung, um die Auswirkungen für die Einsatzbereitschaft oder das Ansehen der Bundeswehr beurteilen zu können (vgl. zu Vorstehendem insgesamt BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2013 – 2 B 114.11 –, juris, Rn. 8 f. m. w. N.).

Hier können sowohl eine Wiederholungs- als auch eine Nachahmungsgefahr bejaht werden. Da der Kläger – wie die Beweisaufnahme ergeben hat – wiederholt nach außen mit rechtsextremistischen Äußerungen und Verhaltensweisen, sei es durch nationalsozialistische Parolen oder den Hitlergruß, in Erscheinung getreten ist, ist zu befürchten, dass es zukünftig erneut zu derartigen Vorkommnissen, insbesondere unter Alkoholeinfluss, kommen wird. Dies folgt auch daraus, dass in den von den Zeugen B^{***}, E^{***} und G^{***} beschriebenen Verhaltensweisen des Klägers insgesamt eine ausländerfeindliche Einstellung zum Ausdruck kommt. So hat der Zeuge G^{***} in der mündlichen Verhandlung etwa auch ausgesagt, dass der Kläger ausländischen Patienten gegenüber eine deutliche Antipathie an den Tag gelegt hat, was sich teilweise darin äußerte, dass er sich etwa weigerte, mit diesen auf Englisch zu kommunizieren und dies mit dem Hinweis begründete, diese hätten sich zu integrieren und Deutsch zu lernen.

Außerdem stellt das Fehlverhalten des Klägers eine Disziplinlosigkeit dar, die andere Soldaten zur Nachahmung verleiten könnte. Dadurch würde einer allgemeinen Disziplinlosigkeit und einer damit einhergehenden Gefährdung der militärischen Ordnung Vorschub geleistet. Denn ausweislich einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einiger Abgeordneter sowie der Fraktion „DIE LINKE.“ sind – obwohl sich die Zahl der Meldungen über rechtsextreme Vorkommnisse in der Bundeswehr im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht hat – immer

wieder betroffene Soldaten, die wegen rechtsextremer Äußerungen oder Verhaltensweisen aufgefallen sind, im Dienst verblieben und haben sogar weiterhin Zugang zu Waffen gehabt (vgl. BT-Drs. 19/1568). Die fristlose Entlassung des Klägers ist vor diesem Hintergrund geeignet und erforderlich, andere Soldaten von einem ähnlichen Verhalten abzuhalten. Ein einfacheres, den Kläger weniger belastendes Mittel, insbesondere eine Disziplinarmaßnahme, kam hier nicht in Betracht. Wenn dem Verhalten des Klägers, der den Rang eines Vorgesetzten hatte, lediglich mit einer Disziplinarmaßnahme begegnet worden wäre, hätte dies in der Truppe zu der fälschlichen Auffassung führen können, ein gleichartiges Verhalten eines Mannschaftsdienstgrades werde sanktionslos hingenommen. Eine sofortige Entlassung war hier auch deshalb unumgänglich, weil der Kläger das zwischen seinem Dienstherrn und ihm bestehende Vertrauensverhältnis in nicht mehr wiederherzustellender Weise zerstört hat. Es untergräbt die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr, wenn sich die Gesellschaft nicht mehr uneingeschränkt darauf verlassen kann, dass sich ein militärischer Vorgesetzter den Werten der Verfassung verpflichtet fühlt. Vor diesem Hintergrund war der vom Kläger angeführte Gesichtspunkt, sein bisheriges Verhalten sei disziplinarrechtlich tadellos gewesen, nicht geeignet, sein an den Tag gelegtes Verhalten in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen und einen Verzicht auf seine Entlassung zu rechtfertigen, denn das tadellose Verhalten entspricht der allgemeinen Erwartung an einen Zeitsoldaten.

b. Erst recht würde das weitere Verbleiben des Klägers im Dienst das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden.

Dass aus der Sicht eines verständigen Betrachters eine Minderung des guten Rufes der Streitkräfte in der Öffentlichkeit ernsthaft zu besorgen wäre, wenn auf das Fehlverhalten des Klägers nicht mit seiner fristlosen Entlassung reagiert würde, liegt bei rechtsradikalen Äußerungen und Verhaltensweisen – wie vom Kläger an den Tag gelegt – auf der Hand. Denn das Ansehen der Bundeswehr wird ganz wesentlich getragen von ihrer Teilhabe an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem Vertrauen darauf, dass sie sich dem Wertekanon des Grundgesetzes verpflichtet weiß. Mit Blick auf den dieser Republik vorausgegangenen menschenverachtenden rassistischen und die Unterwerfung fremder Völker zum Programm erklärenden Unrechtsstaat des "Dritten Reichs" muss die Bundeswehr insbesondere dem Ver-

trauen auf ihre Integrität in Bezug auf die in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz verfassungsrechtlich verankerte Achtung und den Schutz der – unantastbaren – Menschenwürde gerecht werden. Damit, sowie mit Rücksicht darauf, dass bestimmte Bevölkerungskreise wegen der Verstrickungen von Teilen der damaligen Deutschen Wehrmacht in den Unrechtsstaat des "Dritten Reichs" gegen die Bundeswehr Ressentiments gehegt haben und auch noch hegen, ist aber das Ansehen des Militärs in besonderem Maße störanfällig gegenüber dem Auftreten eines Soldaten, das Zweifel an der unbedingten Respektierung des sittlichen Wertes der Menschenwürde nährt. Das gilt umso mehr bei einem Soldaten, der – wie der Kläger – nicht aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht Dienst leistet, sondern nach freiwilliger und einvernehmlicher Begründung seines Status in einem besonderen Loyalitätsverhältnis zur Bundeswehr steht und zudem als Vorgesetzter Vorbildfunktion hat (vgl. zu Vorstehendem OVG RP, Urteil vom 25. August 1995 – 10 A 12774/94.OVG, esovgrp). In diesem Zusammenhang ist es auch unerheblich, ob der betreffende Soldat innerlich hinter seinen rechtsradikalen Äußerungen und Verhaltensweisen steht oder sich geistig von ihm distanziert. Vielmehr ist nur die nach außen erkennbar zum Ausdruck gebrachte Einstellung maßgeblich (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19. Oktober 2015 – 2 LB 25/14 -, juris, Rn. 37 m. w. N.).

Aufgrund dessen, dass der Kläger zweimal in Anwesenheit einer Vielzahl von Menschen in einer Kneipe bzw. einer Diskothek den Hitlergruß zeigte und er sich mehrfach gegenüber dem Zeugen G*** sowie einmal gegenüber dem Zeugen D*** äußerte, dass ein deutscher Soldat den Führer zu grüßen habe, und sagte, „wenn er den Führer grüßen möchte, dann tut er dies auch“, musste ein Außenstehender den Eindruck gewinnen, dass der Kläger die dahinter stehende menschenverachtende Ideologie teilt. Diese Verhaltensweisen bergen die Gefahr, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Rechtsstaatlichkeit der Streitkräfte zu erschüttern. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass die bei den Vorfällen anwesenden Soldaten Dritten hierüber berichten. Bereits dies hätte verheerende Folgen für das Ansehen der Bundeswehr in der Öffentlichkeit. Noch viel schwerer wiegt indes, dass darüber hinaus Dritte tatsächlich vereinzelt die Fehlverhaltensweisen des Klägers wahrnahmen. Denn das Zeigen des Hitlergrußes in der Kneipe „M***“ erfolgte sogar in der Öffentlichkeit, so dass außerhalb der Bundeswehr stehende Dritte diese Vorfälle beobachten konnten und – wie der Zeuge G*** in seiner Ver-

nehmung in der mündlichen Verhandlung bekundet hat – sogar tatsächlich beobachtet haben. Nach den Bekundungen des Zeugen hat ihn ein ihm unbekannter Gast in der Kneipe „M***“ darauf aufmerksam gemacht, dass der Kläger ein „rechtes Lied“ singe und dieser Gast, nachdem er auch den Hitlergruß des Klägers beobachtet hat, sie aufgrund der Vorfälle zum Gehen aufgefordert hat. Ausweislich der Aussage des Zeugen G*** versuchte ein weiterer Gast, den zum Hitlergruß ausgestreckten Arm des Klägers herunterzudrücken.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein weiteres Verbleiben des Klägers in der Bundeswehr nicht tragbar.

4. Liegen demnach die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 SG vor, so steht die Entlassung im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn. Gerichtlich nachprüfbare Ermessensfehler (§ 114 Satz 1 VwGO) sind nicht ersichtlich. § 55 Abs. 5 SG sieht – obwohl als „Kann-Vorschrift“ und nicht als „Soll-Vorschrift“ formuliert – eine sog. intendierte Entscheidung vor. Dies bedeutet, dass bei Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen die Entlassung grundsätzlich vorgegeben ist. Die ernstliche Gefährdung, die das weitere Verbleiben des Soldaten auf Zeit in seinem Dienstverhältnis für die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr haben muss, konkretisiert mithin den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sodass für zusätzliche Erwägungen zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kein Raum bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 1980 – 2 C 16/78 –, juris, Rn. 18 m. w. N.). Sofern daher keine atypische Konstellation vorliegt, dürften kaum Gründe ersichtlich sein, die gegen die Entlassung eines Soldaten in den ersten vier Dienstjahren sprechen, dessen Verbleiben im Dienst die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährden würde. Konsequenterweise ist es ausreichend, wenn die Entlassungsdienststelle auf das Gesetz verweist und sich darauf beschränkt festzustellen, dass besondere Umstände des Einzelfalles, die eine andere Beurteilung nahelegen würden, nicht ersichtlich sind (Walz/Eichen/Sohm, a. a. O., § 55 Rn. 62). Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe sind vorliegend keine Gründe vorgetragen oder sonst ersichtlich, die gegen eine Entlassung des Klägers sprechen. Eine atypische Situation liegt nicht vor. Er wird vielmehr nicht anders behandelt als andere Soldaten in vergleichbarer Situation.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor (§§ 124, 124a VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Holly

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dwars

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.375,56 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Holly

gez. Gäbel-Reinelt

gez. Dwars